

Antrag zur Vorlage 30/351/2011 - Abwägung - GEMEINDE LANGENDORF

BEBAUUNGSPLAN BIOGAS LANGENDORF

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

SEITE 1

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG		<p>Zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Schreiben vom 05.04.2011.</p> <p>Biogasanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Belege stehen dabei gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine planerische Befassung mit dem Thema Biomasse steuernde Wirkung für die Zulässigkeit von entsprechenden Anlagen im Außenbereich haben kann. Mit der Ausweisung von Eignungsflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann demnach ein Ausschluss von Biogasanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen.</p> <p>Die Steuerungswirkung einer entsprechenden Flächennutzungsplanung kann darüber hinaus auch Biogasanlagen umfassen, die die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllen. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen mit einer zu installierenden elektrischen Leistung von mehr als 0,5 MW. Diese Anlagen sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeindeseitig die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Von einer möglichen Steuerung ausgenommen sind allerdings solche Anlagen, die direkt auf der Hofstelle ausschließlich der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden sollen.</p> <p>Die IHK Lüneburg-Wolfsburg sieht in einer solch steuernden Flächennutzungsplanung die Chance, einem ansonsten unbehinderten „Wildwuchs“ privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich vorbeugen zu können. Aus Sicht der IHK muss die Flächennutzungsplanung,</p> <p>1</p> <p>Die Position der IHK Lüneburg-Wolfsburg wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen wäre Aufgabe der Samtgemeinde Elbtalaue im Rahmen der Flächennutzungsplanung.</p>

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>insbesondere die Zulässigkeit größerer raumwirksamer Biogasanlagen, also solcher Anlagen, die sowohl aufgrund ihrer baulichen Größe, als auch aufgrund ihrer installierten elektrischen Leistung deutliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben, regeln. Hierunter fallen in erster Linie natürlich die nicht-privilegierten Anlagen mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW.</p> <p>Eine steuernde Flächennutzungsplanung birgt aber aus Sicht der IHK Lüneburg-Wolfsburg insbesondere auch für solche Anlagen Vorteile, die zwar als privilegierte Anlagen errichtet werden sollen, für die sich der Betreiber aber die Möglichkeit offen halten möchte, die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt weiter auszubauen zu können. Gerade für diese Fälle gewährt die beschriebene Flächennutzungsplanung dem Betreiber Sicherheit, seine Anlage mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung errichten zu können.</p> <p>Kriterien, denen nach Auffassung der IHK bei der Flächenplanung eine bedeutende Rolle zukommen sollte, sind z.B. der räumliche Zusammenhang mit Siedlungsgebieten und Hofstellen. Zum einen kann so einer übermäßigen Zersiedlung des Außenbereichs entgegen gewirkt werden, zum anderen bildet die räumliche Nähe eine zentrale Bedingung für die wirtschaftliche Nutzung der erzeugten Prozesswärme. Eine sinnvolle Nutzung der erzeugten Prozesswärme einer Biogasanlage kann nur in der Nachbarschaft von potenziellen Abnehmern gewährleistet werden. Zur Schonung konventioneller Energievorkommen sollten Biogasanlagen daher immer in wirtschaftlich tragfähiger Entfernung zu potenziellen Abnehmern errichtet werden.</p> <p>Zur Vermeidung weiter Wege und damit eines höheren Verkehrsaufkommens sollten die Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden sollen, möglichst im Nahbereich von ca. 15 km gesichert sein. Um negative Auswirkungen auf möglicherweise für den Tourismus bedeutende Landstriche zu vermeiden, sollte in der Abwägung der Bedeutung der landschaftlichen Vielfalt im Einzugsgebiet der Biogasanlagen Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Erholungsnutzung kann vor allem</p>		

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>der mit den Vorhaben verbundene Maisanbau in bis dato landschaftlich reizvollen Bereichen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Die aus Sicht der Landwirtschaft effektiven hoch wachsenden Sorten, die bis unmittelbar an den Wegrain angebaut werden, verhindern den freien Blick und reduzieren zudem die verkehrlichen Sichtstrecken für Fahrradfahrer und andere Nutzer der Nebenstrecken. Ob gegebenenfalls der Anbau klein wachsender Maissorten oder die Nutzung anderer Energiepflanzen mit Pflanzabstand zu den Wegen einen Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Tourismus erreichen kann, sollte mit den potentiellen Betreibern diskutiert werden.</p> <p>Die Potenzialflächen müssen bezüglich der vorhandenen Verkehrser-schließung für den Betrieb einer Biogasanlage entsprechend erschlos-sen sein. Wenn dies nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu ge-währleisten ist, sollte von der Ausweisung als Potentialfläche abgesehen werden.</p> <p>Bei der Planung der Potentialflächen sollten Einspeisepunkte in das vorhandene Energienetz berücksichtigt werden. Nur so können unwirt-schaftlich lange Trassenführungen von neuen Leitungen vermieden oder minimiert werden. Eine Einspeisung sollte somit möglichst nahe der Anlage erfolgen können. Bei der Planung sehr leistungsstarker Anlagen muss auch die Anbindung an das Gasnetz möglich sein. Die Einspei-sung in das Gasnetz ermöglicht in der Regel eine effizientere Nutzung der Biogasanlage.</p> <p>Da wir dem von Ihnen vorgelegten Vorhaben keine entsprechende oder vergleichbare Grundlagenplanung entnehmen können, kann die IHK Lüneburg-Wolfsburg der reinen Einzelfallbetrachtung und damit dem genannten Projekt nicht zustimmen.</p> <p>Wir bitten Sie darum, die Anregungen unserer IHK aufzunehmen und uns das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank.</p>		

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme vom: LGLN, Katasteramt Lüchow	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Aus katasterrechtlicher und katasertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise: - Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/Luftbild anzubringen. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.	1	Der Quellvermerk und der Link auf die Homepage werden aufgenommen.

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zu der o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1. zum LROP: Ich bitte Sie, auf Seite 3 der Begründung des B-Planes hinzuzufügen, dass der Punkt 4.2.01 einen Grundsatz des LROP darstellt. 2. zum RROP 2004: a. Das Plangebiet befindet sich nach der zeichnerischen Darstellung des RROP -in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, -in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, -in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, -im Naturraum Untere Mittelalbe Niederung, -in der Nähe eines Gebietes mit besonderer Schutzfunktion des Waldes, - in der Nähe eines Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft, - in der Nähe eines Gewässers und -in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Unter Kapitel 2. der Begründung des B-Planes bitte ich Sie zu korrigieren, dass das Vorhaben nicht nur an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft angrenzt, sondern dass sich der nördliche Bereich des Vorhabens innerhalb dieser beiden Vorbehaltsgebiete befindet. b. In der beschreibenden Darstellung des RROP wird für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft folgendes Ziel definiert: Ziffer 3.9.1 01: „Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen müssen gewährleisten, dass der Naturhaushalt funktionsfähig bleibt.“	1	Der Hinweis wird ergänzt.
2	Das Plangebiet befindet sich nach der zeichnerischen Darstellung des RROP -in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, -in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, -in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, -im Naturraum Untere Mittelalbe Niederung, -in der Nähe eines Gebietes mit besonderer Schutzfunktion des Waldes, - in der Nähe eines Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft, - in der Nähe eines Gewässers und -in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung. Unter Kapitel 2. der Begründung des B-Planes bitte ich Sie zu korrigieren, dass das Vorhaben nicht nur an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft angrenzt, sondern dass sich der nördliche Bereich des Vorhabens innerhalb dieser beiden Vorbehaltsgebiete befindet. b. In der beschreibenden Darstellung des RROP wird für das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft folgendes Ziel definiert: Ziffer 3.9.1 01: „Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen müssen gewährleisten, dass der Naturhaushalt funktionsfähig bleibt.“	2	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

GEMEINDE LANGENDORF**BEBAUUNGSPLAN BIOGAS LANGENDORF**

SEITE 6

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>onsfähig bleibt, insbesondere keine negativen Veränderungen der standorttypischen Pflanzengesellschaften und Artenzusammensetzung eintreten.</p> <p>Durch Entwässerungsmaßnahmen dürfen keine wesentlichen Grundwasserabsenkungen erfolgen, dies bedeutet in</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebieten mit einem geringen Grundwasserflurabstand, daß ein für das Pflanzenwachstum ausreichender Grundwasserstand sichergestellt,- Gebieten mit einem großen Grundwasserflurabstand, daß die Mittel- und Niedrigwasserführung der Bachläufe gewährleistet und Vorbehalts- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, daß ein das Wachstum der feuchtigkeitsliebenden Pflanzengesellschaften gewährleisternder Grundwasserstand sichergestellt bleibt. (Z) <p>c. Ich bitte Sie, dieses Ziel in der Begründung des B-Planes hinzuzufügen und zu erläutern, inwieweit dieses Ziel gewährleistet wird.</p>	3	Das Ziel wird in die Begründung aufgenommen. Der Nachweis der Einhaltung des Ziels ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu erbringen.
	<p>c. Des Weiteren definiert das RROP zum Vorbehaltsgebiet für Erholung folgende Ziele und Grundsätze:</p> <p>Ziffer 3.8 02:</p> <p>„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt. (G) Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. (Z) Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und</p>		

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen. (Z)		
4	<p>Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung. (G)</p> <p>Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie landschaftsverträglich gestaltet und eingegründet werden; solche der Tierhaltung nur unterhalb der Grenzen gem. 3.2.05. Standorte in besonders eignungsbestimmenden Landschaftsteilen der Vorbehaltsgebiete sind zu meiden. Auf die Regional bedeutsamen Wanderwege ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. (Z)"</p> <p>Ebenso bitte ich Sie, diese Ziele in der Begründung des B-Planes hinzuzufügen und zu erläutern, inwieweit das Vorhaben mit diesen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Hierzu bedarf es einer Begründung, weil das Vorhaben kein Vorhaben mehr nach § 35 (1) Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 6 BauGB ist und somit nach dem Ziel des RROP in dem Plangebiet des B-Planes vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen ist. Laut Kapitel 3. der Begründung wird jedoch „Der Störungsgrad [...] mit dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt“.</p> <p>Bzgl. des Ziels zur landschaftsverträglichen Gestaltung und Eingrünung ist noch eine Abstimmung mit dem FD 67, bzw. der Stellungnahme des FD 67 notwendig.</p>	4	<p>Die Ziele werden in die Begründung aufgenommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass der Schutzgrad für Mischgebiete an den Grundstücksgrenzen eingehalten wird.</p>

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>d. Des Weiteren beschreibt das RROP für die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft Ziele. Zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials beschreibt das RROP folgendes Ziel:</p> <p>Ziffer 3.2.03:</p> <p>„Diese Vorbehaltsgebiete dürfen nur in unvermeidbarem Umfang für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. (Z)“</p> <p>Zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft wird im RROP folgendes Ziel erläutert:</p> <p>Ziffer 3.2.04:</p> <p>„In diesen Gebieten ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend zu erhalten. Über die gute fachliche Praxis hinaus hat die Landwirtschaft hier die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft auszuüben. (Z)“</p> <p>Ich bitte Sie, auch diese Ziele in der Begründung des B-Planes hinzufügen und zu erläutern, inwieweit das Vorhaben mit diesen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass das Vorhaben aufgrund der Erweiterung nicht mehr privilegiert ist.</p> <p>e. In Kapitel 8.1.2 bitte ich hinzuzufügen, dass sich die Fläche ebenfalls in einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ befindet.</p>		<p>Die Ziele werden in die Begründung aufgenommen. Bei der Erweiterung der Anlage handelt es sich um die Errichtung zusätzlicher Flächen für die Lagerung von Silage. Sie können von Landwirten als privilegierte Anlagen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Innerhalb des Sondergebiets soll die gleiche Nutzung vorgenommen werden.</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
8	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG		
8	2. Hinweise		
8	a. In Kapitel 2 steht: „Die Bebauung der Ortslage Nemitz ...“ hier ist die „... Ortslage Langendorf ...“ gemeint, oder? Des Weiteren sollte in diesem Zusammenhang überprüft werden, ob das MD mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 dargestellt ist. Das Deckblatt zeigt ein MD mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 .	8	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
9	b. Ich bitte Sie zu überprüfen, ob die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und die Planzeichen im östlichen Bereich richtig dargestellt sind (Grenze zwischen Schutzpflanzung 1 und Schutzpflanzung 2). Es sieht so aus, als müsste evtl. die Linie für die Abgrenzung weiter nach Süden verschoben werden oder das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Laubbäumen“ noch weiter nach Norden verlaufen. 5. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan fehlen noch, daher kann hierzu noch nicht Stellung genommen werden.	9	Die Abgrenzung ist richtig dargestellt. Für die zu erhaltenden Pflanzen wird zusätzlich eine Schutzpflanzung 3 festgesetzt.
10	6. Die externe Kompensationsmaßnahme im Flächenpool „Alte Jeetzel“ ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans vertraglich zu sichern.	10	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	7. Begründung, Seite 9: Die verkehrliche Erschließung ist unzureichend bearbeitet und teils verwirrend. Danach soll die K 27 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Gemeint ist offensichtlich der südlich angrenzende Wirtschaftsweg. Dieser muss aber, ob innerhalb des B-Planverfahrens oder separat, bis zur vorgesehenen Anbindung an die K 27 komplett öffentliche Verkehrsfläche werden. Derzeit ist dort nur eine Wege- und Erschließungsbaulast aus dem Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage vorhanden. Für die Anbindung des Baugebietes reicht dies nicht. Angesichts des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens bei der Sillagelagerung und der Substratabfuhr bedarf die Führung der Erschließung und der Ausbau des Weges einer etwas ausführlicheren Betrachtung.	11	Der Weg wird bis zur K 27 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
12	8. Löschwasserversorgung: Unter Punkt 9, Ver- und Entsorgung der Begründung wird das Thema Löschwasserversorgung nicht abgedeckt. Es wird keine Aussage darüber getroffen, welche Löschwassermenge wo verfügbar ist. Der Löschwasserbedarf als Grundsatz wird im	12	Die Begründung wird um Ausführungen zur Löschwasserversorgung ergänzt.

GEMEINDE LANGENDORF**BEBAUUNGSPLAN BIOGAS LANGENDORF**

SEITE 10

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Allgemeinen nach dem DVGW Arbeitsblatt 405 ermittelt. Für diesen Grundschutz ist nach dem Nds. Brandschutzgesetz die Gemeinde bzw. die Samtgemeinde zuständig. Im B-Plan bzw. in der Begründung ist eine konkrete Aussage darüber zu treffen, wieviel Löschwasser als Grundschutz zur Verfügung zu stellen ist. Dieses kann anhand des o.g. Arbeitsblattes ermittelt werden. Danach sollten für ein Gewerbegebiet (vergleichbar mit diesem Sondergebiet) mindestens 98 ccm/h über mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die von der Feuerwehr zu verlegende Förderstrecke sollte 150 m nicht überschreiten. Ich bitte um Ergänzung.		